

Teuer, aufwändig, teilhabefeindlich: How to handle Bezahlkarte?



GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Projekt Q
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net



Was sagt das Gesetz?

Was sagt das Gesetz?

- Seit einem Jahr sehen § 2 und 3 AsylbLG die Bezahlkarte als eine **mögliche** Leistungsform vor. Sie **kann** genutzt werden, es besteht also **Ermessen**. Vorgeschrieben oder vorrangig ist sie **nicht**.
- Das AsylbLG schreibt dabei vor, dass für Bedarfe, die nicht mit Bezahlkarte gedeckt werden können, **Geldleistungen** erbracht werden **müssen**. Das heißt: Der abhebbare Betrag muss nach Bedarf erhöht werden.
- Die inhaltliche Ausgestaltung der Bezahlkarte wird ansonsten im Gesetz **nicht geregelt**.
- Länder und Kommunen sind daher frei, **ob** und **wie** sie eine Bezahlkarte nutzen.
- Dabei handelt es sich um einzelfallbezogene **Ermessensentscheidungen**, die von den Ländern (per Hinweis / Weisung) gelenkt werden können.
- Es besteht stets **Anspruch auf Bescheide**, in denen die Ermessensabwägung nachvollziehbar vorgenommen und begründet wird.

Was sagt das Gesetz?

- Ermessen ist dabei **keine Willkür**.
- Vielmehr muss für eine Ermessensentscheidung stets eine **Abwägung** der persönlichen Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen getroffen werden und der Einzelfall berücksichtigt werden.
- Bei jeder Entscheidung ob die Bezahlkarte genutzt und wie sie ausgestaltet wird, gilt als **oberste Prämissen**:
- Ist das **menschenwürdige Existenzminimum** zu jeder Zeit gewährleistet?
- Ist gesichert, dass im Einzelfall stets die **nötigen Mittel** für die Bestreitung des Lebensunterhalts gewährleistet sind?
- Sind die **individuellen Bedürfnisse**, die **Umstände vor Ort** und die **persönlichen Besonderheiten** angemessen berücksichtigt?

Was sind die wichtigsten Werkzeuge?



Was sind die wichtigsten Werkzeuge?

- Die wichtigsten **Werkzeuge** sind:
 1. **Anträge stellen.**
 2. **Widersprüche einlegen.**
- **Jeder Antrag** muss entgegen genommen, bearbeitet, entschieden und die Entscheidung begründet werden. Denn ein Antrag löst ein Verwaltungsverfahren aus (§ 22 VwVfG, § 18 SGB X).
- Ein Antrag kann **formlos** gestellt werden (§ 10 VwVfG, § 9 SGB X).
- Vor einer negativen Entscheidung muss eine **Anhörung** erfolgen (§ 28 VwVfG, § 24 SGB X).
- Eine Entscheidung über den Antrag in Form eines **Verwaltungsakts** kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erfolgen. Auch die Aussage „**Kriegst du nicht!**“ ist ein Verwaltungsakt (§ 37 VwVfG, § 33 SGB X).

Was sind die wichtigsten Werkzeuge?

- Ein mündlicher Verwaltungsakt („Kriegst du nicht!“) muss **schriftlich bestätigt** und **begründet** werden, wenn man dies verlangt (§ 39 VwVfG, § 35 SGB X).
- Bei **Ermessensentscheidungen** muss die Behörde die Gesichtspunkte darlegen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (§ 39 VwVfG, § 35 SGB X). Sie muss erkennen, dass sie Ermessen hat und dieses ausüben.
- Gegen jede Entscheidung kann **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch muss i. d. R. schriftlich oder persönlich erfolgen (§ 70 VwGO, § 84 SGG).
- Die Frist für den Widerspruch beträgt **einen Monat**, wenn ein schriftlicher Bescheid mit richtiger Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt (§ 70 VwGO, § 84 SGG).
- Die Frist beträgt **ein Jahr**, wenn keine oder keine richtige Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt („Kriegst du nicht!“) (§ 58 VwGO, § 66 SGG).

Wo können diese Werkzeuge sinnvoll eingesetzt werden?

Wo können diese Werkzeuge sinnvoll eingesetzt werden?

- Es wird auf absehbare Zeit schwierig, die Umstellung auf Bezahlkarten **grundsätzlich** anzugreifen.
- Dies dürfte nur in **besonderen Ausnahmefällen** erfolgversprechend sein (z. B.: Analogleistungen, sehr lange Aufenthaltsdauer, überwiegendes Erwerbseinkommen und Konto, Alter oder Behinderung, so dass technisch nicht nutzbar...)
- Erfolgversprechender dürften Anträge auf **individuell höhere** abhebbare Beträge bzw. Überweisungen sein.
- Diese sollten **offensiv beantragt** und ihre Notwendigkeit individuell **gut begründet** werden.
- Im Folgenden ein paar **Beispiele**.

Welche Leistungen müssen zusätzlich zu den 50 Euro abhebbar gemacht werden?

Welche Leistungen müssen zusätzlich abhebbar sein?

- Für bestimmte Leistungen sieht das Gesetz **keine Bezahlkarte** vor.
- Das heißt: Diese müssen immer **zusätzlich abhebbar** gemacht werden.
 - **Aufwandsentschädigungen** / 80 Cent-Jobs

§ 5 AsylbLG: „Für die zu leistende Arbeit (...) wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde **ausgezahlt**“.)

- **Bildungs- und Teilhabepaket**

§ 3 Abs. 4 AsylbLG: „Bedarfe für Bildung und Teilhabe (...) werden (...) **entsprechend den §§ 34, 34a und 34b** des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.“

Das gilt für das Schulbedarfspaket von 65 / 130 Euro pro Schulhalbjahr.

Dies gilt auch für Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge, Schul- und Kita-Verpflegung, Fahrtkosten, Kosten für Nachhilfe oder Sportverein / Musikunterricht

Welche Leistungen müssen zusätzlich abhebbar sein?

- **Kindersofortzuschlag** / 25 Euro

§ 16 AsylbLG: „*Minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung (...) zusammenleben, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro.*“

- **Zusatzleistungen** nach § 6 AsylbLG, z. B. Mehrbedarfzzuschläge, Pflegegeld, Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 6 AsylbLG: „Die Leistungen sind als **Sachleistungen**, bei Vorliegen besonderer Umstände als **Geldleistung** zu gewähren.“ (Aber nicht als Bezahlkarte!)

Welche Leistungen müssen zusätzlich abhebbar sein?

- Bedarfe, die nicht mit Bezahlkarte gedeckt werden können, müssen **ebenfalls zusätzlich abhebbar** gemacht werden, z. B.:
 - **Im Einzelfall:** Kosten für Schulmaterialien, Klassenkasse, Flohmarkteinkäufe, Käufe bei Kleinanzeigen... Hierbei muss deutlich gemacht werden, warum dies nicht aus dem Betrag von 50 Euro geleistet werden kann.
 - **Wenn Überweisungen nicht möglich sind:** Kosten für Deutschlandticket, Handyvertrag, Rechtsanwältin, Sportvereinsbeitrag, Stromrechnung, Versicherungsbeitrag, Miete, Gewerkschaftsbeitrag
- § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG: „*Soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.*“ (gilt für Personen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen)
- § 2 Abs. 2 S. 3 AsylbLG: “*Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.*“

Wo liegen weitere Handlungsansätze?

Wo liegen Handlungsansätze?

- **Beantragen, dass im Einzelfall die Bezahlkarte nicht eingesetzt:**
 - **Keine Rechtfertigung des Zwecks** (Kein Geld ins Ausland überwiesen, keine Familie im Ausland, nicht mit Schlepper eingereist)
 - **Lange Aufenthaltsdauer, gesellschaftliche Integration** (Arbeit, Analogleistungen, schon Bankkonto)
 - **Individuelle Gründe** (keine Infrastruktur für Kartenzahlung, keine technischen Voraussetzungen, nicht alphabetisiert, Behinderung, Erkrankung, Alter)

Wo liegen Handlungsansätze?

- **Individuell beantragen, höhere Bargeldanteile zu erhalten.**
- Dies mit **individuellen Umständen** begründen – z. B. mit Behinderung, Krankheit, Alleinerziehung, Alter, Erwerbstätigkeit, langer Aufenthaltszeit, besonderen Bedarfen von Kindern, abgeschiedene Unterbringung usw.
- Spezielle **Bedarfe** – z. B. Einkäufe in kleinen Geschäften, am Kiosk, Privatkäufe gebrauchter Waren, Taschengeld für die Klassenfahrt usw. – zusätzlich beantragen und möglichst konkret begründen, warum dies erforderlich und mit der Bezahlkarte nicht möglich ist. Das AsylbLG sieht für diese Fälle einen Rechtsanspruch auf höhere Barleistungen vor (→ § 2 Abs. 2 S. 3; § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG).
- **Überweisungen an konkrete Empfänger*innen beantragen.** Das Sozialamt hat nicht die Kompetenz, bestimmte Bedarfe einfach zu verneinen. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Ablehnung bestimmter Überweisungen.

Wo liegen Handlungsansätze?

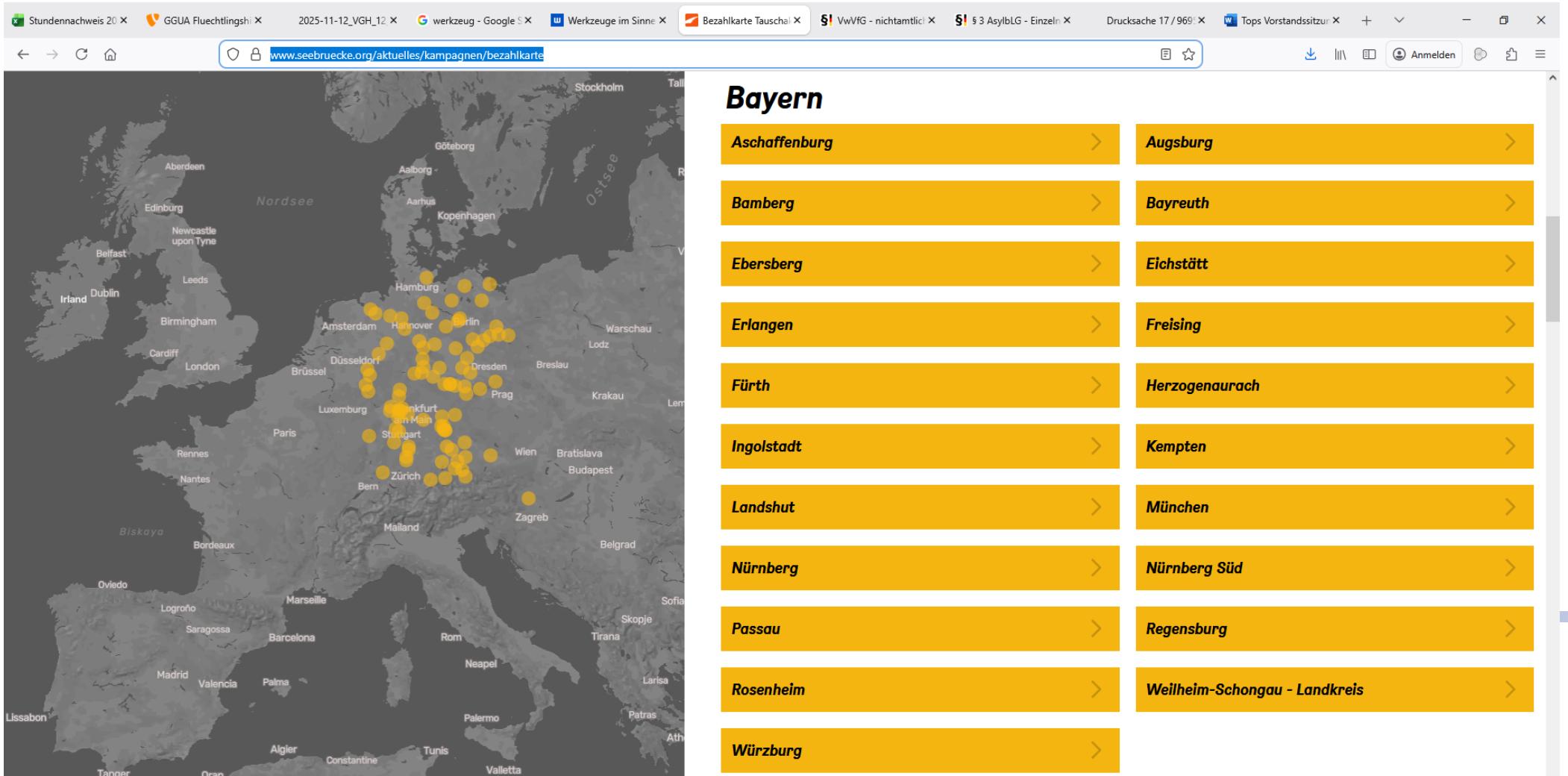
- **Beantragen, dass die Bezahlkarte außerhalb der Residenzpflicht eingesetzt werden kann.** Dies mit individuellen Argumenten begründen: nächster Supermarkt liegt im anderen Landkreis, keine Verkehrsanbindung, Verlassenserlaubnis zur Arbeit etc. wurde erteilt, Reisen zu behördlichen Terminen erfordern keine Verlassenserlaubnis (§ 58 AsylG).
- Aus **Datenschutzgründen** darf die Bezahlkarte nicht mit einer räumlichen Beschränkung versehen werden. Diese wird ohne zwingenden Grund entgegen Datenschutzrecht an die private Kartenbetreiberin übermittelt. Bayern ist das einzige Bundesland, das das so macht. Auch hier dürfte dies jedoch rechtswidrig sein. Siehe: Stellungnahme der **Datenschutzbeauftragten** von Bund uns Ländern.
- Auch der **Guthabenstand** darf aus Datenschutzgründen nicht vom Sozialamt eingesehen werden. In den anderen Bundesländern passiert dies auch nicht.
- In Bayern sollte nochmal die **Datenschutzbeauftragte** eingeschaltet werden.

Ergänzende Hintergrundinfos.

Wie ist das mit den Tauschgruppen?

Wie ist das mit den Tauschgruppen?

- Es gibt mittlerweile fast flächendeckende **Tauschgruppen**:
<https://www.seebuecke.org/aktuelles/kampagnen/bezahlkarte>



The screenshot shows a web browser with a map of Europe on the left and a list of exchange groups in Bayern on the right. The map has yellow dots indicating the locations of these groups across Europe. The list on the right is as follows:

| Bayern | |
|-------------------------------|---|
| Aschaffenburg | Augsburg |
| Bamberg | Bayreuth |
| Ebersberg | Eichstätt |
| Erlangen | Freising |
| Fürth | Herzogenaurach |
| Ingolstadt | Kempten |
| Landshut | München |
| Nürnberg | Nürnberg Süd |
| Passau | Regensburg |
| Rosenheim | Weilheim-Schongau - Landkreis |
| Würzburg | |

Wie ist das mit den Tauschgruppen?

- Von interessierter Seite wird versucht, die Tauschgruppen zu **kriminalisieren**.
- Dabei ist das Tauschen **völlig legal**.
- Zu diesem Ergebnis kommt auch die baden-württembergische Landesregierung:
- „*Transaktionen im Zusammenhang mit Bezahlkarten können den Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches) nur dann erfüllen, wenn es sich bei dem Tatobjekt um einen Gegenstand handelt, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Da die Bezahlkarte von einer öffentlich beauftragten Stelle ausgegeben wird und öffentliche Gelder ausgekehrt werden, sind keine einschlägigen Fälle bekannt. Zur Frage, ob nach einem etwaigen Umtausch der Karte beziehungsweise mit zweckwidrig verwendetem Geld aufgrund eines solchen Tauschgeschäfts Straftaten vorliegen können, liegen keine Erkenntnisse vor. (...) Die Landesregierung geht davon aus, dass die mit der Bezahlkarte erworbenen Gutscheine zum Nennwert umgetauscht werden und die umtauschenden Stellen keinen Gewinn erzielen. Ertragsteuerlich haben die umtauschenden Stellen damit keine Gewinn- und Einkünftezielungsabsicht. Damit geht kein Steuersubstrat verloren.*“

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- Wieviel die Kartenfirmen erhalten, ist **geheim**.
- „Über die Höhe der Kosten können keine Angaben gemacht werden, da es sich um ein Geschäftsgeheimnis der PayCenter GmbH handelt“, sagt zum Beispiel die Landesregierung in Bayern.
- „Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor“, sagt die Bundesregierung (Frage 81).
- Hinweise zu den Kosten gibt es in den **Bundesländern**:
 - **Baden-Württemberg**: 10,6 Mio. Euro (Haushalt 2025)
 - **Berlin**: 5 bis 10 Mio. Euro
 - **NRW**: 12,5 Mio. Euro (Haushalt 2025)
 - **Niedersachsen**: 1 Mio. Euro

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- Ausgehend von NRW würden die Kosten für alle Bundesländer somit hochgerechnet **57,5 Mio. Euro** betragen.
- Ausgehend von den Kosten für Baden-Württemberg würden sie **78,4 Mio. Euro** jährlich betragen.
- Nehmen wir als **Mittelwert** mal **68 Mio. Euro** an jährlichen Kosten für alle Bundesländer.
- Hinzu kommen die Kosten für die **Kommunen** für den zusätzlichen Aufwand .
- Die Stadt **Marl** hat ihren Mehraufwand konkret beziffert:
 - „*Der Mehraufwand wird derzeit mit **0,5 h je Anspruchsberechtigten je Monat** geschätzt. Dies verursacht aufgrund der derzeitigen Fallzahl einen personellen Mehraufwand von ca. 0,5 VZÄ.*“

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- Am Jahresende 2023 bezogen laut Statistischem Bundesamt **522.700 Menschen** Leistungen nach AsylbLG.
- Da von diesen Leistungsberechtigten ein Teil in Landeseinrichtungen und nicht in den Kommunen untergebracht ist, gehen wir mal von einer Zahl von **300.000 Leistungsberechtigten** in den Kommunen aus. Nach der Berechnung der Stadt Marl bedeutet dies:
- $300.000 \times 0,5 \text{ Stunden} = \mathbf{150.000 \text{ Stunden}}$ monatlich zusätzliche Arbeit.
- $150.000 : 173,3$ monatliche Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle (VZÄ)
= **866 zusätzliche VZÄ**
- Wenn wir von Kosten von 100.000 Euro pro Jahr pro VZÄ ausgehen, bedeutet das: **Den Kommunen entstehen zusätzliche Kosten von 86,6 Millionen Euro.**

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- **Die Gesamtkosten betragen also:**
- Kosten für die Bundesländer (68 Mio. Euro) plus
- zusätzliche Kosten für die Kommunen (86,6 Mio. Euro) =
- **154,6 Millionen Euro Kosten für die Bezahlkarte** – nur für das System und nicht für die Leistungen selbst.

Bedeutet die Bezahlkarte Verwaltungsvereinfachung?

Verwaltungsvereinfachung?

- Es gibt das Recht auf ein Basiskonto auch für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung**.
- Dieselben Dokumente werden auch für eine Bezahlkarte verlangt, da diese ebenfalls den Regelungen des **Geldwäschegegesetzes** und der **Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung** unterliegt.
- Das heißt: **100 Prozent** der Personen, die eine Bezahlkarte bekommen könnten, haben ein Konto oder könnten eines bekommen.
- Die Bezahlkarte ersetzt (in den Kommunen) **keine Sachleistungen** oder Gutscheine, sondern fast ausschließlich **Kontoüberweisungen**.
- Die Bezahlkarte ist also eine ineffiziente **Doppelstruktur**, die zwangsläufig zu mehr bürokratischem Aufwand führt.

Verwaltungsvereinfachung?

- Die Bezahlkarte bedeutet **mehr Bürokratie** statt weniger. Denn: Mit der Bezahlkarte wird ein funktionierendes Auszahlungssystem (Bankkonto) ausgehebelt und ein ineffizientes **Parallelsystem** eingeführt.
- Das Bundesgesetz sieht **keinen Vorrang** und **keine Pflicht** zur Bezahlkarte vor.
- Die Bezahlkarte hat einen systemimmanenten **Grundwiderspruch**:
 - **Je restriktiver ihre Ausgestaltung**, desto mehr zusätzlicher Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheit, Diskriminierung der Betroffenen, gesellschaftliche Kosten wegen Teilhabeverhinderung.
 - **Je weniger restriktiv ihre Ausgestaltung**, desto weniger kann sie ihr selbstgestecktes Ziel (Verhinderung von Migration durch soziale Exklusion, Gängelung und Bevormundung) erreichen.

Eine Veröffentlichung der CDU Ennigerloh.

In der letzten Sozialausschusssitzung stand die Bezahlkarte für Asylsuchende auf der Tagesordnung.

Wir sind für die Einführung der Bezahlkarte,

weil u. a,



- Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion
- Unterstützung der regionalen Wirtschaft
- mehr Flexibilität für die Asylsuchende
- Erhöhung der Transparenz
- Verhinderung von missbräuchlicher Verwendung
- Reduzierung von Sicherheitsrisiken (Diebstählen)

Leider sind für die Bezahlkarte noch viele Fragen offen, weswegen wir noch keine finale Entscheidung getroffen haben und das Thema vor der Sommerpause noch einmal auf die Tagesordnung kommt!

Die CDU-Fraktion ist sich dessen bewusst, dass die Umstellung auf die Bezahlkarte, für die Verwaltung möglicherweise zunächst auch zu einigen Herausforderungen führen kann, aber wir sind überzeugt, dass dies eine wichtige Maßnahme ist, die es zu forcieren gilt.

Auch wenn andere Kommunen im Kreis sich gegen die Bezahlkarte entschieden haben!

Falsch. Beides im Gegenteil.

Falsch. Keine regionale Beschränkung.

Falsch. Konto ist flexibler.

Falsch. Konto ist transparenter.

Falsch. Zahlungen ins Ausland finden fast nicht statt.
(DIW-Wochenbericht Nr. 49/2024)

Falsch. Kein Unterschied.

Zusammengefasst: Ist die Bezahlkarte eine gute Idee?

Wo liegen die Problemfelder?

Bedarfsdeckung ist nicht mehr gesichert (wenn Bargeldabhebungen, Überweisungen, SEPA-Lastschriften, Online-Käufen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sind):

- Die Höhe des Regelbedarfs ist mit eingeschränkter BK **nicht transparent und sachgerecht ermittelt**, weil er sich statistisch aus den Ausgaben von Personen ergibt, die über ihr (geringes) Einkommen frei verfügen können.
- Bestimmte Bedarfe können nur **aufwändiger** oder **teurer** gedeckt werden (Flohmarkt, kleine Läden, Kleinanzeigen, Tafel, Kiosk, Wochenmarkt).
- Andere Bedarfe können mit BK **gar nicht** gedeckt werden, sofern sie nicht aufwändig individuell geöffnet werden (Handyvertrag, Deutschlandticket, Rechtsanwaltsraten, Sportverein, Versicherung, Gewerkschaftsbeitrag usw.).
- Die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ist zumindest **gefährdet**.

Wo liegen die Problemfelder?

Verwaltungsaufwand und -kosten sind höher

- Für die Betroffenen bedeutet dies einen Genehmigungsvorbehalt, sie müssen beabsichtigte Überweisungen inkl. IBAN gegenüber dem Sozialamt offen legen. Der Guthabenstand ist einsehbar. Dies widerspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Je restriktiver die Ausgestaltung, desto schlechter auch für Behörden. Denn individuelle Öffnungen (für höhere Bargeldanteile, Überweisbarkeiten, zusätzliche Leistungen) bedeuten erheblichen **Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit**.
- Jede Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, sie muss begründet, gerechtfertigt, verhältnismäßig sein und ist rechtlich angreifbar. Es muss Ermessen ausgeübt werden.
- **Doppelstruktur** zum Konto

Wo liegen die Problemfelder?

- **Dispositionsfreiheit ist eingeschränkt** (Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit?).
- **Regionale Beschränkungen** (allenfalls zulässig, wenn sie sich an der Residenzpflicht orientieren, ansonsten unverhältnismäßig, da sachfremd)
- **Abhebungskosten** (z. B. 2 Euro pro Abhebung am Bankautomat, 25 Euro pro Rückbuchung in HH; fraglich, ob im Regelbedarf enthalten?)
- **Hohe Kosten für Geschäfte** (2,75 Prozent, wie mit Kreditkarte)
- **Soziale Teilhabe und Integration** werden erschwert (auch in den Arbeitsmarkt)
- **Digitales Kontroll- und Sanktionsinstrument** wird strukturell verankert, Datenschutz missachtet
- **Stigmatisierung** und **Othering**: Instrument der Ungleichmachung

Wo liegen die Problemfelder?

Die Rechtfertigung / Begründung für die Bezahlkarte ist nicht tragfähig.

- **Verwaltungsaufwand** senken durch Vermeidung von Barauszahlungen: Jedenfalls für Personen mit Konto bedeutet die Bezahlkarte einen **höheren Verwaltungsaufwand**.
- Bezahlkarte stelle „*ein taugliches Mittel dar, um z. B. Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden*“: Ob und wieviel AsylbLG-Leistungen ins Ausland bzw. an „Schleuser“ gezahlt werden, ist gänzlich **unbekannt**.
- „*Der Bundesregierung liegen keine Daten zum Umfang von aus den AsylbLG-Geldleistungen finanzierten Überweisungen in die jeweiligen Heimatländer vor.*“ (Antwort der Bundesregierung auf eine schriftl. Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut vom 23.2.2024 ([BT-Drs. 20/10458](#), S. 47)).
- „*Gerade bei sensiblen Eingriffen in die Existenzsicherung sollten sich Bund und Länder in ihren Entscheidungen auf fachliche Evidenz statt auf Anekdoten und Annahmen stützen, die nicht plausibel sind.*“ (Herbert Brücker für [DeZIM](#), Wissenschaftliche Einschätzung der Bezahlkarte für Geflüchtete)

Wo gibt es gute Materialien?

Wo gibt es gute Materialien?

- **Gesellschaft für Freiheitsrechte:** [FAQ zur Bezahlkarte](#)
- **Gesellschaft für Freiheitsrechte:** „[Mit der Bezahlkarte unter das Existenzminimum](#)“.
- **Pro Asyl:** [So läuft das nicht: Die lange Liste der Probleme mit der Bezahlkarte](#)
- **Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes:**
[Datenschutzrechtliche Grenzen des Einsatzes von Bezahlkarten zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#)
- **Flüchtlingsrat NRW:** [Ratsbeschlüsse aus nordrhein-westfälischen Kommunen gegen die Bezahlkarte](#)
- **Alexandra Keiner:** [Die Bezahlkarte für Asylbewerber:innen: Eine Technologie zwischen Innovationsversprechen und Überwachung](#)
- **Interview mit Michael Findeisen:** [Wie Visa und Mastercard mit der Bezahlkarte Geld machen](#)
- **Mediendienst Integration:** [Wo gilt was bei der Bezahlkarte?](#)

Wo gibt es gute Materialien?

- **Gesellschaft für Freiheitsrechte** (Sarah Lincoln): [Stellungnahme](#) zur Anhörung im Sozialausschuss
- **Deutscher Anwält*innen-Verein** (Eva Steffen): [Stellungnahme](#)
- **DeZIM** (Herbert Brücker): [Wissenschaftliche Einschätzung der Bezahlkarte für Geflüchtete](#)
- **Institut für Finanzdienstleistungen e.V.**, Hamburg: „[Die Bezahlkarte für Geflüchtete](#). Ein Lehrstück, wie man finanzielle Inklusion verhindert und rechtspopulistische Narrative bedient.“
- **Diakonie Deutschland** (Katharina Voss): [Stellungnahme](#) zur Anhörung im Sozialausschuss
- **Diakonie**: [Faktencheck Bezahlkarte](#)